

**Allgemeinverfügung
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Bei Ausländern, die ab dem 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 auf Grund der Corona-Pandemie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, erlöschen die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während der gesamten Dauer des Bezugs örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
2. Bei Ausländern, bei denen die Nebenbestimmung „Erlischt mit Beendigung der Au-pair Tätigkeit bei []“ verfügt wurde und bei denen das Arbeitsverhältnis als Au-pair im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 kündigungsbedingt endet oder gekündigt wird, erlischt die Aufenthaltserlaubnis nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

Sachverhalt:

Auf Grund der derzeitigen Corona-Epidemie bestehen zahlreiche Einschränkungen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, vgl. hierzu die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020. Dies hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Viele Menschen müssen deswegen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmung: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“, um einer Belastung der Sozialsysteme entgegenzuwirken. Durch die Allgemeinverfügung wird verhindert, dass Aufenthaltstitel von Ausländern, die auf Grund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-

Epidemie unverschuldet die genannten Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Begründung:

I.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.).

Betroffen sind alle Ausländer mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen. Die Regelung richtet sich demnach an einen bestimmbar Personenkreis. Hinsichtlich des Vorliegens der weiteren formellen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen der Allgemeinverfügung des Landesamts für Einwanderung vom 24.3.2020 verwiesen.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage und die Situation für die Beschäftigten. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen jeder Art sowie die generelle Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass erhebliche Einkommenseinbußen entstehen. Dies kann in vielen Fällen dazu führen, dass die Inanspruchnahme von ergänzenden Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG erforderlich wird. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen. Besonders betroffen sind Selbständige, hier insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige (Künstler). Aber auch Studierende, Auszubildende und Sprachschüler können in eine finanzielle Schieflage geraten. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Dies kann angesichts der Bedeutung der Wirtschaft, aber auch der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Stadt nicht hingenommen werden.

Die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbL sichern den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Die Bundesregierung wird diese Leistungen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich machen, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten.

Ausländer, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Epidemie unverschuldet die genannten Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, sollen zudem nicht ihren Aufenthaltsstatus verlieren. Aus diesem Grund soll auch die auflösende Bedingung, dass die Aufenthaltserlaubnis mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ erlischt in dem Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 nicht greifen. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von Sozialleistungen verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Bezugs von Sozialleistungen erloschen war.

II.

Nach den aktuellen Erfahrungen des Landesamts für Einwanderung wird in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation vermehrt Ausländern, die als Au-pair arbeiten, gekündigt. Die vertraglich vereinbarte kurze Kündigungsfrist von regelmäßig nur 2 Wochen, die aktuelle wirtschaftlichen Situation, die das Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes erschwert sowie die aktuellen Reisebeschränkungen bringen diese Personengruppe in eine schwierige Situation. Um zumindest den aufenthaltsrechtlichen Status nicht zu gefährden, wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Hierdurch bleibt der Aufenthaltsstatus bestehen, auch wenn der Au-pair-Vertrag gekündigt wird.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Beendigung der Au-pair-Tätigkeit erlischt, für den genannten Zeitraum verhindert. Die

Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen der Kündigung des Vertrags erloschen war.

Engelhard Mazanke
Direktor des Landesamtes für Einwanderung